



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.11.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25070 –**

**Frage Nummer 18
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Bezüglich der geplanten „Solarpflicht“ für Nichtwohngebäude im aktuellen Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/23363), frage ich die Staatsregierung, wie die Begriffe „unangemessener Aufwand“ und „übliche Nutzungsdauer“ in § 2 Art. 44a Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b) definiert werden, wie die Nachweisführung festgelegt ist und wie strittige Entscheidungen geschlichtet werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der in diesem Gesetzentwurf als § 2 enthaltene neue Art. 44a Bayerische Bauordnung (BayBO) sieht in seinem Abs. 5 folgende Regelung vor:

„Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich ist oder
 - b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.“

Art. 44a Abs. 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine bestehende Photovoltaikpflicht entfällt und legt damit Ausnahmen von der Photovoltaikpflicht fest. Die Fragestellung stellt auf zwei Tatbestandsmerkmale in Art. 44a Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b) ab. Diese Vorschrift regelt eine Ausnahme bei Vorliegen besonderer Härte und konkretisiert dies unter Nennung dreier Fallbeispiele: Vorliegen „besonderer Umstände“, „unangemessener Aufwand“ oder „in sonstiger Weise“. Der Begriff „unangemessener Aufwand“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Solche unbestimmten Rechtsbegriffe werden in Gesetzen häufig verwendet. Ihr konkreter Inhalt ist durch Gesetzesauslegung zu ermitteln.

Die BayBO verwendet z. B. in Art. 48 Abs. 4 Satz 1 mit der Begrifflichkeit „unverhältnismäßiger Mehraufwand“ einen vergleichbaren Begriff. Hierzu hat die juristische Fachliteratur (vgl. z. B. Würfel in Busse/Kraus, BayBO, Art. 48 Rn. 98) herausgearbeitet, dass die Feststellung eine genaue Beurteilung der entstehenden Kosten in Relation mit der hoch zu bewertenden Zielsetzung des Gesetzes im jeweiligen Einzelfall erfordert.

Der ebenfalls in der Fragestellung enthaltene Begriff „übliche Nutzungsdauer“ bezieht sich auf die zu errichtende Photovoltaikanlage. Anhaltspunkt für die übliche Nutzungsdauer kann die steuerliche Abschreibung sein, die über 20 Jahre erfolgt.